OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400731/2/MS/Hue

Datum:
Linz, 2. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A M, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Mai 2023, GZ: BHVB/922170074900/22, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben am 07.04.2022, 09:22 Uhr, auf der A1 bei Str.km 238,1 in der Gemeinde Seewalchen am Attersee, Abschnitt St. Georgen – Seewalchen, in Fahrtrichtung Wien das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Es wurde festgestellt, dass die am Fahrzeug angebrachte Klebe-vignette nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben in der Mautordnung angebracht (geklebt) war, indem die Vignette nicht

vollständig von der Trägerfolie abgelöst wurde, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte ‚X' sichtbar war".
Zudem wird im Spruch des angefochtenen Bescheides das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 auf „idF BGBl. I Nr. 155/2021" korrigiert.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Mai 2023, GZ: BHVB/922170074900/22, wurde über Frau A M (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 07.04.2022, 09:22 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war. „

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto und das durchgeführte Ermittlungsverfahren nachgewiesen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 30.05.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und bringt darin Folgendes vor:
„Ich habe ihnen bereits die Plakette als Kopie geschickt, dass ihnen hier wohl ein Fehler unterlaufen ist. Jetzt habe ich von ihnen eine Straferkenntnis zugeschickt bekommen. Haben sie meinen Brief denn nicht erhalten? Hier muss etwas schief gegangen sein. Ich zahle doch keine 10 Euro für die Plakette und dann noch 495 Euro zu zahlen. Somit lege ich hier nochmals Beschwerde ein und bitte sie diesen Sachverhalt endlich zu klären. Ich möchte nicht in ihrer Haut stecken, denn jeder wird sich für seine Taten mal verantworten müssen!!!!“

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Beweis wurde erhoben durch den mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Juni 2023 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt samt den darin befindlichen Vorbringen und Beweismitteln (Fotoaufnahmen) und durch Einschau in das Beschwerdevorbringen, aus dem sich der maßgebliche Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die Beschwerdeführerin hat am 7. April 2022, 09:22 Uhr, das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A1 bei Str.km 238,1, Gemeinde Seewalchen am Attersee, Abschnitt St. Georgen – Seewalchen, in Fahrtrichtung Wien gelenkt, ohne dass am Kfz eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kfz zur Tatzeit am Tatort eine gültige 10-Tages-Vignette (Lochung: 07/04/22) mitsamt der Trägerfolie angebracht war, sodass u.a. das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ ersichtlich war. Diese Feststellung wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten (vgl. *„am 07.04.2022 hatte ich definitiv eine Plakette für 10 Tage gekauft und auch an die Scheibe geheftet, bzw. mit Spucke hingemacht, weil das runterziehen mit Kleber immer voll nervig ist“* in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 15.10.2022 sowie die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Fotoaufnahme der Vignette, welche sich dabei noch vollständig auf der Trägerfolie befindet).

Die Zulassungsbesitzerin wurde am 3. Mai 2022 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist nicht (zeitgerecht) entsprochen worden. Auch dies ist unstrittig.

Die Beschwerdeführerin ist unbescholten. Mangels Angaben der Beschwerdeführerin wurden von der belangten Behörde ihre Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse mit 1.500 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen angenommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit

mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht, welche – entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – nicht von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht mit dem originären Vignettenkleber auf die Windschutzscheibe befestigt wurde, weshalb auf dem Beweisfoto u.a. das auf der

Trägerfolie aufgedruckte „X“ ersichtlich ist. Die Beschwerdeführerin hat somit das ihr vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, eine gültige Vignette gekauft und „mit Spucke“ auf die Windschutzscheibe angebracht zu haben. Damit ist für die Beschwerdeführerin allerdings nichts zu gewinnen: Die (gültige) Vignette muss entsprechend der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kfz). Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie ist zusätzlich hinzuweisen.

Die Beschwerdeführerin ist als Lenkerin des Kfz ihren Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist der Beschwerdeführerin die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

In Anbetracht der von der belangten Behörde angenommenen und von der Beschwerdeführerin unwidersprochen gebliebenen Einkommens-, Familien- und

Vermögensverhältnisse sowie des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit (in Österreich), geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochene Strafe in der Höhe von 15 % der zulässigen Höchststrafe und nur wenig über der gesetzlichen Mindeststrafe liegend als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor. Im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Übertretung (Umgehung der Klebehaftung von Vignetten zur Verhinderung einer Mehrfachverwendung) kam eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette bzw. das Nichtinformieren der Lenkerin über die Anbringungsvorschriften vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis beinhaltet teilweise Widersprüche und Bestandteile abseits des festgestellten wesentlichen Sachverhaltes (*„weder eine gültige Klebevignette angebracht“* vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig“* vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß angebracht war“*). Aus dem Ermittlungsergebnis geht hervor, dass die von der Beschwerdeführerin auf die Windschutzscheibe angebrachte 10-Tages-Vignette zur Tatzeit zwar gültig aber nicht ordnungsgemäß aufgeklebt war. Aus diesem Grund war der von der belangten Behörde formulierte Tatvorwurf zu kürzen und von Widersprüchen zu befreien, um eine Lesbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens zu erreichen und den Anforderungen des § 44a VStG zu entsprechen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, wodurch entsprechende Verfahrenskosten vorzuschreiben sind.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß